

Vollversammlung

am 08.05.2019 ab 20 Uhr im Josefhaus in Laas



Tagesordnung: 1. Begrüßung

2. Berichte vom letzten Jahr

3. Bericht über Kassastand – Bericht der Revisoren – Entlastung Vorstand

4. Änderung der Statuten

5. Vorschau

6. Neuwahlen

7. Allfälliges

Anwesend: 27 Mitglieder

Entschuldigt: 10 Mitglieder

Vorsitz: Heidemarie Stecher – Albert Platter

Protokoll: Melanie Horrer

TOP 1

Die Obfrau Heidemarie Stecher begrüßt alle Anwesenden, besonders die neuen Mitglieder Jonas Köfler, Simon Kaserer, Andrea Christandl und Olivia Moreau. Dem Aufnahmeantrag wurde vorab im Ausschuss bereits zugestimmt. Die vier stellen sich der Runde vor und werden herzlich im Verein aufgenommen.

TOP 2

Die Schriftführerin Melanie Horrer liest den Tätigkeitsbericht 2018 vor, in Folge wird im Detail darauf eingegangen: Heinz Köfler blickt im Detail auf die Zaubergasse zurück, 15 Kinder und Jugendliche haben mitgewirkt, es konnte ein Spende von 1017,75€ an „Laas hilft“ übergeben werden. Wenn wieder alle mitwirken, würde Heinz das gerne wiederholen. Er spricht den Kindern großes Lob aus für ihren Einsatz, ihre Begeisterung und ihr Durchhaltevermögen. Anschließend übernimmt Heidemarie, sie dankt Anna und Andreas für die Aufführung eines Sketches bei der Feier der Jubelpaare, und bei Helena und ihren Kindern für die Mitarbeit beim Stück für die KVV-Weihnachtsfeier. Weiters blickt sie im Detail auf „Die brennende Lieb“ zurück, nach anfänglicher Skepsis wurde das Projekt am Ende ein toller Erfolg: 17 Spieler und Kinder haben mitgewirkt, Heide Maria Stecher dankt allen für die angenehme Probenzeit, und lobt die frühe Textsicherheit. In Schenna gab es vorab eine kurze erste Probeaufführung, anlässlich der vom dortigen Bildungsausschuss veranstalteten Gedenktage für Pfarrer Hans Pircher. Dank der guten Beziehungen von Helena wurden wir bei Südtirol 1 zum „Verein der Woche“ und durften über unser Theaterprojekt berichten.

In 6 Aufführungen hatten wir insgesamt 1163 begeisterte Zuschauer, d.h. +15 im Vergleich zum

Schriftführerin
Melanie Horrer


Heidi Maria Stecher

Vorjahr. Heidemarie dankt dem Ausschuss – aufgrund der Babypause von Eva, und der künstlerischen Auszeit von Heinz – vor allem Hildegard und Melanie. Weiters dankt sie dem Bühnenbau, allen, die an Beleuchtung, Technik, Masken und Frisuren mitgearbeitet haben, oder einen anderen Dienst in Küche, Bar oder hinter den Kulissen übernommen haben. Ein großer Dank und viel Lob gehen an Lore, für die große Mühe mit den Kostümen.

TOP 3

Hildegard verliert stellvertretend für Eva den Kassabericht von 2018. Die Kontrolleure Andreas Platter und Florian Schönthaler bestätigen die Rechtmäßigkeit der Buchhaltung, der Vorstand wird von der Vollversammlung einstimmig entlastet und die Kassalegung genehmigt.

TOP 4

Innerhalb 3. August müssen die Vereinsstatuten aller Vereine dem neuen Gesetz von 2020 angepasst werden. Der STV hat in diesem Zusammenhang für alle Mitgliedsbühnen neue Statuten ausgearbeitet, die übernommen werden können. Heide Maria liest diese Statuten vor, und deren Übernahme wird von der Vollversammlung einstimmig genehmigt.

TOP 5

Es ist ein Tagesausflug geplant, damit auch die am Theaterprojekt „Die brennende Lieb“ mitwirkenden Kinder teilnehmen können. Aus der Runde kommt der Vorschlag, einen Tagesausflug an den Gardasee zu machen, mit Schifffahrt und Fischessen. Die Organisation soll der neue Ausschuss übernehmen.

TOP 6

Der Vorstand tritt zurück. Albert Platter übernimmt den Vorsitz und prüft bei den bisherigen Ausschussmitgliedern die Bereitschaft zum Weitermachen und fragt in die Runde, ob sich weiterer Kandidaten zur Verfügung stellen. Jasmin Platzer und Alfred Kaufmann werden als Stimmzähler bestimmt. Nachdem sich alle bisherigen Ausschussmitglieder bereit erklärt haben, im Ausschuss weiterzuarbeiten, kommt aus der Versammlung der Vorschlag, den alten Ausschuss per Akklamation zu bestätigen. Es erfolgt die einstimmige Bestätigung des bisherigen Ausschusses. Dieser setzt sich also weiterhin wie folgt zusammen:

Obfrau: Heide Maria Stecher

Obfraustellvertreter: Heinz Köfler

Kassier: Eva Grassl

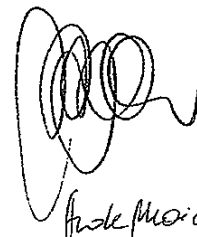
Schriftführer: Melanie Horrer

Ausschussmitglied: Hildegard Niederfriniger

Die alte/neue Obfrau Heidemarie Stecher bedankt sich bei der Vollversammlung für das erhaltene Vertrauen und freut sich auf die Arbeit mit dem alten/neuen Ausschuss und übernimmt wiederum die Leitung der Versammlung.

Schriftführer:

ges. Vertreter:


Heide Maria Stecher

TOP 7

Es wird vorgeschlagen, die Mitglieder Stecher Juliana, Perkmann Maria und Von Spinn Maria zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Der Vorschlag wird von der Vollversammlung einstimmig gutgeheißen.

Weiters entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Ausschusses, dass Mitglieder, die 7 Jahre oder länger nicht mehr aktiv sind, sich weder am Vereinsleben beteiligen, noch ihre Abwesenheit an der Vereinstätigkeit entschuldigen, als ausgetreten gelten.

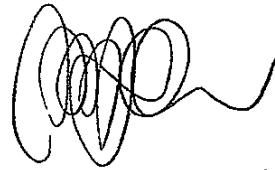
Es wird zudem gemeinsam beschlossen, dass Einladungen zukünftig auch in digitaler Form, also per Mail oder Whatsapp verschickt werden können.

Weiters gibt es noch ein Fundbüro, wo Überbleibsel der letzten Theaterproduktion abgeholt werden können. Das Fundbüro schließt zum Ende der Vollversammlung um 21 Uhr.

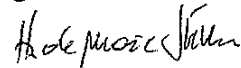
Man geht zum geselligen Teil über, mit leckeren Häppchen.

Laas, den 08.05.2019

die Schriftführerin:



die gesetzliche Vertreterin:



STATUTEN

ART 1 Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen VOLSÜHNE LAAS und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung "EO" (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART 2 Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39023 Laas

ART 3 Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART 4 Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben. Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017. Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART 5 Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART 6 Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Erträge aus Aufführungen
- b) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- c) Geldspenden

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART 7 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus.

ges. Vertreterin: Heide Marie Jäger

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht. Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten. Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
- 2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionelle Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
- 3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
- 4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
- 5. Auflösung des Vereines;
- 6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte

ges. Vertreterin: Heide Morice

alle Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART 10 Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerischer Leiter

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART 11 Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt

ART 12 Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART 13 Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART 14 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ges. Verbleiben: *Ardephora*

ART 15 Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten, geschützt vor Unbefugten, so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART 17 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART 18 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt am 08.05.2019

Unterschrift des Vorsitzenden:

Holger Jähle

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N.
unter Nr. 182
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

10 FEB. 2023

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Michael Covi)

** firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN

